

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

11.1.2006

PE 367.797v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 19-32

Entwurf eines Berichts

Zita Pleštinská

Finanzierung der europäischen Normung

(PE 365.103v02-00)

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2005)0377 – C6-0252/2005 – 2005/0157(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Edit Herczog

Änderungsantrag 19

Erwägung 3

(3) Da die Normung die rechtsetzenden und politischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in **beträchtlichem Maße** unterstützt, ist es erforderlich, dass die Gemeinschaft zur Finanzierung der europäischen Normung beiträgt. Zum einen unterstützt die europäische Normung das Funktionieren und die Konsolidierung des Binnenmarktes durch die so genannten Richtlinien nach dem neuen Konzept in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz oder auch Gewährleistung der Interoperabilität etwa im Verkehrswesen. Zum anderen **ermöglicht sie es**, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern, indem insbesondere der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die Interoperabilität

(3) Da die Normung die rechtsetzenden und politischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in **zweckmäßiger Weise** unterstützt, ist es erforderlich, dass die Gemeinschaft zur Finanzierung der europäischen Normung beiträgt. Zum einen unterstützt die europäische Normung das Funktionieren und die Konsolidierung des Binnenmarktes durch die so genannten Richtlinien nach dem neuen Konzept in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz oder auch Gewährleistung der Interoperabilität etwa im Verkehrswesen. Zum anderen **trägt sie dazu bei**, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern, indem insbesondere der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die Interoperabilität

AM\595791DE.doc

PE 367.797v01-00

DE

DE

der Netze und der Kommunikationsmittel sowie die technologische Entwicklung und die Innovation in Wirtschaftssektoren wie der Informationstechnologie vereinfacht werden. Daher ist es angezeigt, die Finanzierung der europäischen Normungstätigkeit im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien, für die im Übrigen insbesondere der Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation¹⁵ gilt, in diesen Beschluss einzuschließen.

¹⁵ ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31. Beschluss zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

der Netze und der Kommunikationsmittel sowie die technologische Entwicklung und die Innovation in Wirtschaftssektoren wie der Informationstechnologie vereinfacht werden. Daher ist es angezeigt, die Finanzierung der europäischen Normungstätigkeit im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien, für die im Übrigen insbesondere der Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation¹⁵ gilt, in diesen Beschluss einzuschließen.

¹⁵ ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31. Beschluss zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Or. en

Begründung

Außer den europäischen Normen stärken auch internationale und sonstige Normen den Binnenmarkt und gewährleisten die Entwicklung und die Übernahme von neuen Technologien in den vorgenannten Bereichen. Beispielsweise ist W3C eine weithin anerkannte internationale Norm für den Zugang von behinderten Internet-Nutzern zu den Webseiten.

Änderungsantrag von Edit Herczog

Änderungsantrag 20
Erwägung 3 a (neu)

(3a) Aus den gleichen Gründen ist zu berücksichtigen, dass in einer späteren Phase der beste Weg zum verbesserten Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Normung in der Errichtung einer Europäischen Normungsagentur bestehen dürfte, die den Auftrag hat, die fortschreitende Integration des Binnenmarktes im Bereich der Normung zu begleiten.

Or. en

Begründung

Dieser Beschluss ist nur ein erster Schritt in Richtung auf ein hohes Integrationsniveau der Normung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 21 Erwägung 4

(4) Es muss eine eindeutige, vollständige und detaillierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, auf der sämtliche europäischen Normungsarbeiten, die für die Durchführung der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft erforderlich sind, durch sie finanziert werden können.

(4) Es muss eine eindeutige, vollständige und detaillierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, auf der sämtliche europäischen Normungsarbeiten, die für die Durchführung der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft erforderlich sind, durch sie finanziert werden können, **und es müssen die spezifischen Verpflichtungen der europäischen Normungsgremien als Gegenleistung für die Gewährung öffentlicher Finanzhilfen festgelegt werden.**

Or. fr

Begründung

Die „europäischen Normungsgremien“ sind Vereinigungen von allgemeinem europäischem Interesse, die im Hoheitsgebiet der Europäischen Union über eine Monopolstellung verfügen. Die öffentlichen Finanzhilfen der Gemeinschaft, die diesen „europäischen Normungsgremien“ gewährt werden, müssen dem Kriterium eines gerechten Ausgleichs für die von der Gemeinschaft vorgeschriebenen spezifischen Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes entsprechen.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 22 Erwägung 5

(5) Zweck der Gemeinschaftsfinanzierung muss es sein, Normen oder sonstige Normungsprodukte zu erstellen, ihre Verwendung durch die Unternehmen insbesondere durch die Übersetzung in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu

(5) Zweck der Gemeinschaftsfinanzierung muss es sein, Normen oder sonstige Normungsprodukte zu erstellen, **eine effektive Beteiligung aller an den Normungsarbeiten interessierten Kreise zu gewährleisten**, ihre Verwendung durch die

erleichtern, den Zusammenhalt des europäischen Normungssystems zu stärken und schließlich die Förderung des gesamten Systems zu gewährleisten.

Unternehmen insbesondere durch die Übersetzung in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu erleichtern, den Zusammenhalt des europäischen Normungssystems zu stärken und schließlich die Förderung des gesamten Systems zu gewährleisten.

Or. fr

Begründung

Die Aufstellung der europäischen Normen, sowohl für Produkte und Dienstleistungen als auch für gesellschaftliche Bedürfnisse, beruht auf einer freiwilligen Beteiligung der interessierten Kreise an den Arbeiten der „europäischen Normungsgremien“. Diese spezifische Verpflichtung des öffentlichen Dienstes bezüglich der Beteiligung aller interessierten Kreise verursacht Mehrkosten, die die Gemeinschaftsfinanzierung ausgleichen soll.

Änderungsantrag von Edit Herczog

Änderungsantrag 23 Erwägung 5

(5) Zweck der Gemeinschaftsfinanzierung muss es sein, Normen oder sonstige Normungsprodukte zu erstellen, ihre Verwendung durch **die** Unternehmen insbesondere durch die Übersetzung in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu erleichtern, **den Zusammenhalt des europäischen Normungssystems zu stärken und schließlich die Förderung des gesamten Systems zu gewährleisten.**

(5) Zweck der Gemeinschaftsfinanzierung muss es sein, Normen oder sonstige Normungsprodukte zu erstellen, ihre Verwendung durch **EU**-Unternehmen, insbesondere **Klein- und Mittelunternehmen**, durch die Übersetzung in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu erleichtern **und allen Marktteilnehmern in der gesamten Union einen angemessenen und transparenten Zugang zu den europäischen Normen zu gewährleisten.**

Or. en

Begründung

Wenn im Gemeinschaftsrecht auf eine europäische Norm hingewiesen wird und diese Norm nicht in alle Sprachen übersetzt ist, dann werden dadurch diejenigen diskriminiert, die durch das Fehlen von gesetzlich vorgeschriebenen Normen in ihrer eigenen Sprache keinen Zugang zum Markt haben. Dadurch werden besonders die KMU benachteiligt, die nicht über die finanziellen und humanen Ressourcen verfügen, um nicht übersetzte und in der Regel sehr technische Normen einzuhalten.

Änderungsantrag von Edit Herczog

Änderungsantrag 24
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die Mitgliedstaaten werden ersucht, eine angemessene nationale Finanzierung von Normungstätigkeiten zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Mehrere nationale Normungsgremien und -organisationen haben sich über die ständig steigende Zahl von europäischen Normen beschwert, die auf nationaler Ebene noch nicht übersetzt und umgesetzt sind, sowie über ein ständig abnehmendes entsprechendes Bewusstsein und eine immer geringere Zuteilung von Mitteln durch die Regierungen der Mitgliedstaaten. Dadurch werden die Förderung und die Vollendung eines operationelleren Binnenmarkts auf lokaler Ebene erheblich beeinträchtigt.

Änderungsantrag von Edit Herczog

Änderungsantrag 25
Erwägung 7 b (neu)

(7b) Ohne die Bedeutung einer derartigen nationalen Finanzierung zu unterschätzen, ist jedoch festzustellen, dass einige Bereiche der Normung ein besonderes Augenmerk der Gemeinschaft verdienen. Die Anwendung bestimmter Normen wird nämlich vom Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben, und in diesen Fällen ist die Verfügbarkeit dieser Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft eine Grundvoraussetzung für den Zugang zum EU-Recht. Daher sollte die Übersetzung derartiger Normen bei der Zuteilung von für die Normung vorgesehenen EU-Finanzmitteln höchste Priorität erhalten.

Or. en

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 26

Erwägung 9 a (neu)

(9a) Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Normung auf die Dienstleistungen setzt eine umfassende Beteiligung aller interessierten Kreise voraus. Zu diesem Zweck ist in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen vorzusehen, um die verschiedenen interessierten Kreise für den Prozess der Ausarbeitung der Normen zu sensibilisieren. Gegebenenfalls sollten auch bestimmte interessierte Kreise unterstützt werden, damit sie sich aktiv an diesem Prozess beteiligen können, sofern sie nicht die Möglichkeit haben, die durch ihre Beteiligung in Form von Sachleistungen verursachten Kosten zu internalisieren.

Or. fr

Begründung

Die Ausdehnung der Normung auf im allgemeinen Interesse liegende oder sonstige Dienstleistungen sowie auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse erfordert, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die darin besteht, alle betroffenen Parteien am Prozess der Ausarbeitung der europäischen Normen zu beteiligen, voll und ganz gewährleistet wird, insbesondere für die interessierten Kreise, die nicht über die Möglichkeit verfügen, die Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen und Beratern, die ihre Interessen vertreten sollen, zu internalisieren.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 27

Erwägung 11

(11) In Anbetracht der Besonderheit der Normungsarbeiten und insbesondere der starken Beteiligung der Betroffenen, insbesondere der Unternehmen, am Normungsprozess durch die Bereitstellung von Sachverständigen sollte es zulässig sein, dass die Kofinanzierung der Arbeiten zur Erstellung europäischer Normen und

(11) In Anbetracht der Besonderheit der Normungsarbeiten und insbesondere der starken Beteiligung der Betroffenen, insbesondere der Unternehmen, ***der Vertreter der Verbraucher, der Verbände, der Bauherren und der lokalen Gebietskörperschaften***, am Normungsprozess durch die Bereitstellung

sonstiger Normungsprodukte, die von der Gemeinschaft finanziell gefördert werden, quasi systematisch durch Sachleistungen erbracht werden kann.

von Sachverständigen sollte es zulässig sein, dass die Kofinanzierung der Arbeiten zur Erstellung europäischer Normen und sonstiger Normungsprodukte, die von der Gemeinschaft finanziell gefördert werden, quasi systematisch durch Sachleistungen erbracht werden kann.

Or. fr

Begründung

Die Ausdehnung der Normung auf Dienstleistungen sowie auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse erfordert, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die darin besteht, alle betroffenen Kreise am Prozess der Ausarbeitung der europäischen Normen zu beteiligen, effektiv erfüllt wird. Daher ist eine aktive Beteiligung aller interessierten Kreise, insbesondere der Verbraucherverbände, der Verbände der Endnutzer sowie der Vorschriftenberechtigten, zu gewährleisten.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 28 Erwägung 12

(12) Damit die wirksame Durchführung dieses Beschlusses sichergestellt werden kann, sollte die Möglichkeit bestehen, die erforderliche fachliche Unterstützung, insbesondere in Bezug auf Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung, sowie die administrativen Unterstützungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, die ihre Durchführung erleichtern könnten; zudem sollte man regelmäßig die Relevanz der durch Finanzhilfen der Gemeinschaft finanzierten Tätigkeiten bewerten, um sich von Nutzen und Wirksamkeit zu überzeugen.

(12) Damit die wirksame Durchführung dieses Beschlusses sichergestellt werden kann, sollte die Möglichkeit bestehen, die erforderliche fachliche Unterstützung, insbesondere in Bezug auf Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung, sowie die administrativen Unterstützungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, die ihre Durchführung erleichtern könnten; zudem sollte man regelmäßig die Relevanz der durch Finanzhilfen der Gemeinschaft finanzierten Tätigkeiten, ***insbesondere bezüglich der Repräsentativität und der Ausgewogenheit der interessierten Kreise***, bewerten, um sich von Nutzen und Wirksamkeit zu überzeugen.

Or. fr

Begründung

Die Bewertung der Tätigkeiten der europäischen Normungsgremien, die durch Finanzhilfen der Gemeinschaft mitfinanziert werden, muss auch die Bedingungen der Ausarbeitung der Normen erfassen, insbesondere was die Einhaltung der spezifischen Erfordernisse der Repräsentativität und der Ausgewogenheit der interessierten Kreise angeht.

Änderungsantrag von Edit Herczog

Amendement 29 Artikel 1

In diesem Beschluss werden die Regeln für den Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung der europäischen Normung festgelegt; damit soll die Durchführung **ihrer** politischen und rechtsetzenden Maßnahmen unterstützt werden.

In diesem Beschluss werden die Regeln für den Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung der europäischen Normung festgelegt; damit soll die Durchführung **von spezifischen** politischen und rechtsetzenden Maßnahmen unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Die Umsetzung von Normen ist nicht im gesamten Gemeinschaftsrecht einheitlich geregelt. Mit diesem Änderungsantrag wird außerdem Artikel 1 an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Vorschlags für einen Beschluss angepasst, wonach Tätigkeiten der europäischen Normung finanziert werden können, die „für die Durchführung der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft erforderlich und geeignet“ sind.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 30 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f

f) die Förderung und Aufwertung des europäischen Normungssystems und der europäischen Normen bei den Betroffenen in der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene.

f) **soweit erforderlich, die Beteiligung bestimmter interessierter Kreise an den Normungstätigkeiten** sowie die Förderung und Aufwertung des europäischen Normungssystems und der europäischen Normen bei den Betroffenen in der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene.

Or. fr

Begründung

Die Ausdehnung der Normung auf im allgemeinen Interesse liegende oder sonstige Dienstleistungen sowie auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse erfordert, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die darin besteht, alle betroffenen Parteien am Prozess der Ausarbeitung der europäischen Normen zu beteiligen, voll und ganz gewährleistet wird, insbesondere für die interessierten Kreise, die nicht über die Möglichkeit verfügen, die Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen und Beratern, die ihre Interessen vertreten sollen, zu internalisieren.

Änderungsantrag von Edit Herczog

Änderungsantrag 31 Artikel 5 Absatz 2

2. Die Finanzierung der Tätigkeiten der zentralen Sekretariate der europäischen Normungsgremien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c kann auf der Grundlage von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder von Betriebskostenzuschüssen erfolgen. Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen **wird** deren Betrag **nicht** degressiv angesetzt.

2. Die Finanzierung der Tätigkeiten der zentralen Sekretariate der europäischen Normungsgremien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c kann auf der Grundlage von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder von Betriebskostenzuschüssen erfolgen. Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen **kann** deren Betrag degressiv angesetzt **werden, falls dies gerechtfertigt ist.**

Or. en

Begründung

Die systematische Erneuerung von bereits gewährten Zuschüssen ist kein pro-aktives System. Finanzhilfen für administrative Aufgaben sollten nicht durch ihre bisherige Existenz, sondern durch den tatsächlichen künftigen Bedarf gerechtfertigt werden. Außerdem könnte die Möglichkeit einer Anpassung der Erneuerung eines Zuschusses einen Anreiz für mehr Effizienz und eine bessere Bewertung der tatsächlichen Bedürfnisse bilden.

Änderungsantrag von Béatrice Patrie

Änderungsantrag 32 Artikel 6

1. Die von der Haushaltsbehörde zur Finanzierung der Normungstätigkeit gewährten Mittel können auch die Ausgaben für vorbereitende und begleitende

1. Die von der Haushaltsbehörde zur Finanzierung der Normungstätigkeit gewährten Mittel können auch die Ausgaben für vorbereitende und begleitende

Maßnahmen, Kontrollmaßnahmen, Rechnungsprüfungen und Bewertungen abdecken, die unmittelbar für die Verwirklichung der Ziele dieses Beschlusses erforderlich sind; dabei handelt es sich insbesondere um Studien, Sitzungen, **Informations- und Publikationsmaßnahmen**, Ausgaben für Informatiknetze zum Informationsaustausch sowie alle Ausgaben für Verwaltungshilfe und technische Unterstützung, die die Kommission für die Normungstätigkeit beanspruchen kann.

2. Die Kommission bewertet **regelmäßig** die Relevanz der durch die Gemeinschaft finanzierten Normungstätigkeiten für die Bedürfnisse der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft.

Maßnahmen, Kontrollmaßnahmen, Rechnungsprüfungen und Bewertungen abdecken, die unmittelbar für die Verwirklichung der Ziele dieses Beschlusses erforderlich sind; dabei handelt es sich insbesondere um Studien, Sitzungen, **Maßnahmen in den Bereichen Information, Sensibilisierung der interessierten Kreise und Publikation**, Ausgaben für Informatiknetze zum Informationsaustausch sowie alle Ausgaben für Verwaltungshilfe und technische Unterstützung, die die Kommission für die Normungstätigkeit beanspruchen kann.

2. Die Kommission bewertet **auf jährlicher Grundlage** die Relevanz der durch die Gemeinschaft finanzierten Normungstätigkeiten für die Bedürfnisse der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft **und legt diesen jährlichen Bewertungsbericht über die Normung dem Parlament vor**.

Or. fr

Begründung

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Normungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der effektiven Verwirklichung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen, für außergemeinschaftliche Ausfuhren unserer Produkte und Dienstleistungen und aufgrund der öffentlichen Finanzhilfen, die die Gemeinschaft den europäischen Normungsgremien gewährt, muss die Bewertung der Normungspolitik der Gemeinschaft auf jährlicher Grundlage und in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament erfolgen.